



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Zentrale – Sparte Bundesforst  
Dr. Roland Schmidt  
Rudolphstraße 28  
90489 Nürnberg

## Landesgeschäftsstelle

**Tarik Güzel**  
**Naturschutzrecht**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
guezel@NABU-Sachsen.de

### Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Leipzig, 16.12.2024

### **Bundeswehr-Truppenübungsplatz Oberlausitz; Neubau Platzrandstraße und Verlegung Schießbahn; hier: UVP**

Ihr Schreiben vom: 29.11.2024  
Unser Zeichen: VO-SN-2024-28715-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

### **Sachverhalt**

Geplant ist der Neubau einer Platzrandstraße im östlichsten Teil des Truppenübungsplatzes (TÜP) Oberlausitz.

### **Einwände**

#### **1. Veranlassung und Begründung**

Die Veranlassung für den Bau einer Platzrandstraße stammt aus einem Konzept aus dem Jahr 2014 für die Nutzung, Betrieb und Ausbau von Truppenübungsplätzen. Grundlage war ein Planungsersuchen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.12.2017. Es geht um die unbeeinträchtigte Bewegung von Rad- und Ketten-KfZ auch während der Übungszeiten, um die Verkürzung von Wegen und die starke Reduzierung der Befahrung öffentlicher Straßen. Argumentiert wird auch damit, dass es derzeit keine

### **NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e. V.**

Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig  
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

### **Geschäftskonto**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00  
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

### **Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01  
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Überquerung zwischen dem Ost- und Mittelteil des TÜP gäbe, somit keine ungestörte Querung der B 115.

Der Wunsch nach ungestörter und schneller Bewegung innerhalb der Bereiche des TÜP ist verständlich und unterscheidet sich im Übrigen nicht von den Interessen im zivilen und wirtschaftlichen Sektor, wenn es um den Neubau von Verkehrswegen jeder Art geht. Der NABU Sachsen entscheidet im Einzelfall, auch wenn es pauschale Argumente für oder gegen den Neubau von Straßen gibt. So ist die Notwendigkeit für einen Neubau mit klaren Fakten zu belegen. Ist es also unzumutbar auf die Platzfreigabe zu warten, um dann an den Schießbahnen vorbei zu fahren? Bisher ging dies offenbar. Auch stellt sich die Frage, ob es gleich die Dimension einer knapp 26 km langen, über 9 m breiten Straße sein muss? Oder kann dem Ziel mit einer deutlich geringeren Dimension nahe gekommen werden? Die hier vorgestellte Dimension muss entsprechend vom NABU entschieden abgelehnt werden, da es sich nach Sichtung der Unterlagen eher um eine „Luxusvariante“ handelt. Es ist nicht mehr zeitgemäß, Gelder der Steuerzahler für die Versiegelung der Landschaft auszugeben, stoffliche und energetische Ressourcen in diesem Maße für eine höhere Effizienz des Verkehrs einzusetzen.

Demgegenüber stehen die enormen Eingriffe in den Naturhaushalt, in die Unzerschnittenheit der Landschaft, die Erhöhung der Störungsintensität während der Bautätigkeiten und des Betriebs der Straße.

## **2. Dimensionierung der Straße**

Laut Baubeschreibung soll auf der gesamten Länge eine Begegnung von zwei Fahrzeugen möglich sein, sprich die Breite wird für ein Vorbeifahren von zwei militärischen Fahrzeugen ausgelegt. Hierzu ist eine 9,5 m breite Fahrbahn mit beidseitigem Bankett von 1,5 m Breite vorgesehen. Hinzu kommen mindestens einseitig eine 2,5 m breite Straßenentwässerungsmulde und entlang der gesamten Strecke ein 2 m breiter Medienstreifen. Es ergibt sich eine Trassenbreite von bis zu 17 m. Auf etlichen hundert Metern werden Lärmschutzwände errichtet, die selbst wiederum viel Fläche einnehmen. Der Verlust an Wald beträgt entsprechend der Planungen knapp 39 ha, zum großen Teil typische Kiefernforste der Muskauer Heide. Während der Bauzeit kommt es aufgrund der Nutzung weiterer Flächen für den Bau zu einem Verlust von Wald und Bäumen auf etwa 9 ha. Offenland wird meist deutlich weniger überprägt. Die gesamte Neuversiegelung beträgt etwa 27 ha. Eine Teilversiegelung findet auf weiteren knapp 9 ha statt. Im Mittel wird dagegen mit 250 Fahrzeugen pro Tag gerechnet.

Der Eingriff steht in krassem Gegensatz zu den Zielen der Verminderung und Vermeidung von Versiegelungen, dem Erhalt von gering gestörten und

wenig zerschnittenen Landschaften, dem Schutz von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, dem Schutz von geschlossenen Waldflächen, dem Ressourcenschutz (Energie, Rohstoffe), der Reduzierung des Kohlenstoffdioxidausstoßes, dem Erhalt der landschaftlichen Eigenart in einem europäischen Schutzgebiet... Auf Kosten der Naturgüter wird der bisherige, geringfügige Verkehr der Bundeswehr auf den angrenzenden Straßen in den TÜP verlegt. Im Falle der Bewertung der Erheblichkeit für die meisten Schutzgüter wird mit dem geringen Verkehrsaufkommen auf der Straße argumentiert. Auf der anderen Seite wird die Belastung der Bevölkerung durch den Verkehr der Bundeswehr betont. Ein Mensch kann sich über den Verkehr beschweren, aber ein Natursubjekt kann dies nicht. Ein Konflikt wird entsprechend nie mit der Natur ausgetragen. Eine deutlich kürzere Verbindung direkt am Nordrand des TÜP unter Nutzung der dort vorhandenen Wege und danach der vorhandenen Straßen würde einen deutlich geringeren Eingriff bedeuten. Auch die Dimensionierung des Straßenkörpers sollte überdacht werden, was zum Beispiel die Straßenbreite und natürlich auch den Aufbau des Straßenkörpers anbelangt. So könnte die Straßenbreite variabel gestaltet werden.

Darüber hinaus würde das Merkmal „Unzerschnittenheit“ durch die Umsetzung der Planung aufgehoben werden, was eines der wertgebenden Merkmale der bedeutsamen Landschaft „Truppenübungsplatz in der Muskauer Heide“ (BfN, Landschafts-ID 239), welches gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG als Inhalt der Landschaftsplanung zu berücksichtigen ist und als Teil des natürlichen und kulturellen Erbes dauerhaft zu erhalten, entwickeln und ggf. wiederherzustellen ist.

Desweiteren widerspricht die Planung §4 der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ (FFH-VO), insofern §4 Abs. 1 Nr. 5 nicht auf Neubauten anzuwenden ist.

Die Träger öffentlicher Belange haben gemäß §13 KSG Abs. 1 bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck ebendieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Diese werden durch die vorgelegte Planung konterkariert.

### **3. Vegetationsgutachten**

Die vorgelegte Kartierung der Vegetation ist nicht ausreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen, sowie um Kompensationsmaßnahmen ausreichend feststellen zu können. Es ist anzunehmen, dass die Bebauung, sowie die Folgen derselben (Fragmentierung von Populationen) eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten nach sich zieht, da nicht ausgeschlossen werden kann,

dass die Reliktvorkommen des Sumpforstes (Rhododendron tomentosum), welche im nördlich an den Planungsraum angrenzenden Moorstandort festgestellt wurden, in den nordwestlich in das Gebiet hineinragenden Gräben vorkommen.

Aus dem Fehlen der Vegetationskartierung wird außerdem der fehlerhafte Schluss gezogen, dass keine streng geschützten oder FFH-relevanten Arten im Gebiet vorkommen können, da Wirtspflanzen vollständig fehlen. Diese Behauptung muss mit einer Kartierung untermauert werden. An dieser Stelle ergeht darüber hinaus der Hinweis, dass grundsätzliche und erhebliche Zweifel an den vorhandenen Kartierungen (Tagfalterkartierung, Reptilienkartierung) bestehen. Dies geschieht mit Verweis auf die Stellungnahme von Dr. Antje Jakupi vom 23.09.2024 bzgl. der frühzeitigen Beteiligung:

*„Eine Artenzahl von nur 8 in irgendeiner besonderen Tagfaltern (? , nicht alle der aufgeführten 8 Arten stehen auf der RL oder sind gesetzlich geschützt, Kriterien für die Auswahl wurden nicht genannt) ist für ein so großes Untersuchungsgebiet deutlich zu wenig. Dies stellt die Untersuchungsmethodik in Frage. Wie bereits unter 2. dargelegt, stimmen zudem die Aussagen des Kartierers zu Wirtspflanzen nicht, aufgrund der Dichte der geschützten Biotope im Gebiet muss sogar mit einer erhöhten Artenvielfalt an Tagfaltern gerechnet werden! Da auch seltene Tagfalter z.T. häufige Wirtspflanzen (z.B. den Kleinen Sauerampfer Rumex acetosella) nutzen, sind passende Habitatstrukturen für ihr Vorkommen mindestens ebenso entscheidend, wie das Vorkommen seltener Pflanzenarten.*

*Mir selbst gelangen 2024 im Gebiet nördlich angrenzend an den TÜP (Bereich Weißkeißel/Skerbersdorf) Zufallsfunde mehrerer RL-Arten (in der Online-Datenbank „Insekten Sachsen“ mit Foto hinterlegt). Darunter befand sich u.a. die Art Ockerbindiger Samtfalter (Hipparchia semele), RL SN 2. Dieser Falter ist typisch für sandige Offenflächen (z.B. Sanddünen, Heiden, Truppenübungsplätzen), somit wirft sein Fehlen in der Artenliste der vorliegenden Tagfalter-Kartierung des TÜP erhebliche Fragen auf.*

*Ich halte daher eine Nachkartierung der Tagfalter für erforderlich.“*

Sowie:

*„In der vorliegenden UVP wurden vier Reptilienarten aufgeführt und in Karten verortet. In die Recherche zur Untersuchung nicht einbezogen wurden die Anwohner im 500 m-Streifen entlang der geplanten Trasse. Eine einfache Befragung hätte seit langem bekannte Reptilienvorkommen, z.T. sogar mit Foto-Beleg, zu Tage gefördert. Innerhalb des TÜP sind den Anwohnern ebenfalls Reptilienvorkommen bekannt, denn einige mussten in den 1980er Jahren ihre jetzt im TÜP liegenden Gehöfte (Ausbauten Skerbersdorf) wegen*

der Verlegung des Schießplatz verlassen. Da den Anwohnern seit den 1990er Jahren ein Betreten des TÜP verboten ist, war es ihnen natürlich nichtmöglich, selbst aktuelle Nachweise zu diesen Vorkommen im Bereich der Skerbersdorfer Ausbauten oder der Dorfstelle Neudorf beizusteuern. All diese aktuellen und früheren Fundorte von Reptilien wurden von den Kartierern nicht ermittelt und demzufolge auch nicht kontrolliert.

Aktuelle Reptilienfunde (von mir in Multibase mit Foto hinterlegt):

- 25.8.2024 3 Schlingnattern (*Coronella austriaca*, RL SN 2, FFH-Art) auf dem Grundstück von Frau Lehnigk (Zur Tanne 82)

- 27.7.2024 von mir Fund einer Blindschleiche am 27.7.2024 nördlich des TÜP

Zudem Vorkommen von Zauneidechsen bei diesen Grundstücken (nicht extra erfasst).

Ehemalige Reptilienfunde (s. Anlage, ohne Foto):4

Es gibt im Bereich der Grundstücke Zur Tanne 76-86 aus den 1990er Jahren mehrere Sichtungen von Kreuzottern (*Vipera berus*, RL SN 2), die auf den TÜP übergehen, zuletzt 2019 (ohne Foto). Es wurden darunter auch mehrfach rote Exemplare mit Zickzackband gesehen, d.h. es waren zweifellos Kreuzottern. Bewohner der Skerbersdorfer Ausbauten und vermutlich auch anderer Dörfer angrenzend an den TÜP sind mit dieser Art vertraut, so dass sich bei einer Befragung sehr wahrscheinlich weitere frühere und aktuelle Standorte eingrenzen lassen, die bei einer gezielten Kontrolle aktuelle Nachweise erbringen könnten. Das Vorkommen bei den Skerbersdorfer Ausbauten korrespondiert übrigens gut mit dem dort nachgewiesenen feuchteren Verhältnissen (Gleyboden bzw. Torf) und mit den Gräben, die das Gebiet durchziehen (s. Bodenkarte S. 40, Abb. 12).

Ich gebe weiterhin zu bedenken, dass es im betroffenen Gebiet bis in jüngste Zeit keinen Mobilfunk-Empfang und kein Internet gab, so dass es den zumeist älteren Anwohnern nicht möglich war, Online-Datenbanken zu bespielen, Email-Verkehr zu führen usw. Es ist somit selbsterklärend, dass aus dem Gebiet kaum Fundmeldungen in Internet-Datenbanken vorliegen. Eine Befragung der Anwohner wäre unter solchen Bedingungen der Mindestaufwand.

Das geplante Bauvorhaben, sowohl der Trasse, als auch der Schallschutzeinrichtungen (egal welcher Form) und ebenso die geplante Baueinrichtungsfläche genau angrenzend an das Gebiet der Kreuzotterfunde, schränkt die Chancen eines Wiederfundes bzw. eine Erholung der Population der Kreuzotter massiv ein. Tiere könnten überfahren werden, Populationen würde fragmentiert, was zu einer genetischen

*Verarmung und letztlich zum Aussterben führen würde. Dieselben Folgen könnte das Bauvorhaben an dieser Stelle für die Schlingnatter, eine FFH-Art, haben. Es kann nicht das Ziel sein, in einem FFH-Gebiet die Populationen gleich zweier streng geschützter Reptilienarten zum Aussterben zu bringen!*

*Ich halte eine Nachkartierung der Reptilien unter Befragung der Anwohner aller am Untersuchungsgebiet anliegenden Dörfer für notwendig. Eine Trasse, die Schallschutzanlagen und die Baueinrichtungsfläche stehen insbesondere an dieser Stelle (Skerbersdorfer Ausbauten) den Zielen des FFH-Gebietes „TÜP Oberlausitz“ diametral entgegen.“*

Sowie:

*„Eine Biotopkartierung im Herbst/Winter ist zur korrekten Beurteilung eines Biotops und seiner Schutzwürdigkeit methodisch fragwürdig, da im Gebiet meines Wissens bisher keine botanische Kartierung am Boden stattgefunden hat und Biotope fast immer auch anhand ihres Bestandes an krautigen Arten beurteilt werden müssen. Die Charakterarten der Biotope sind im Herbst/Winter u.U. längst verblüht und gar nicht mehr zu sehen, das trifft ebenso auf Frühblüher zu. Es fällt auf, dass in der UVP die im Gebiet ebenfalls vorhandenen Sandtrockenrasen nicht näher betrachtet wurden (evtl. weil man dazu im Sommer hätte kartieren müssen?), ebenso könnten sich unter den aus der Luft kartierten Biotopen durchaus auch weitere Sandtrockenrasen und damit geschützte Biotope verbergen (das kann nur eine Kartierung am Boden klären).*

*Ich halte daher eine Biotopkartierung + Vegetationskartierung während der Vegetationsperiode (Frühjahr – Herbst) für angebracht.“*

Wir schließen uns ausdrücklich den Forderungen und dringenden Hinweisen an.

#### **4. Ornithologisches Monitoring**

Grundsätzliche, erhebliche Zweifel an der Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich auch aus der Fehlerhaftigkeit der Zählung geschützter Vogelarten innerhalb der eigenen Tabellierung. Entgegen der Behauptung im Bericht befinden sich 21 Vogelarten der Roten Liste Sachsens und Deutschlands unter den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten. Es erfolgt keine weitere Thematisierung.

Die Zerschneidung und die erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume, sowie die Zerstörung von Brutrevieren dieser Arten ist eine Konsequenz der geplanten Baumaßnahme, die gegen §33 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

## 5. Habitatentwertung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zur Schlussfolgerung, dass es im Hinblick auf Kleintiere (insbesondere Reptilien und Amphibien zu Individuenverlusten durch KFZ-Gefahr kommen kann, was bei den geschützten Arten aufgrund ihrer teilweise kleinen Populationsgrößen zur erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen würde. Dabei ist die Kumulation mit den anderen beeinträchtigenden Faktoren zu beachten.

## 6. Pflanzempfehlungen

Bei den Pflanzempfehlungen verweisen wir auf Punkt 6 „Empfehlung zur Ansaat von Luzerne und Lupine sowie die Pflanzung von *Quercus rubra* im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen (UVP S. 97)“ der Stellungnahme von Frau Jakupi:

*„Die Empfehlung dieser Maßnahmen für ein FFH-Gebiet ist aus botanischer Sicht grob fahrlässig und trägt nicht dazu bei, einen naturnahen Bewuchs zu erreichen bzw. den Verlust eines geschützten Biotops auszugleichen!*

*Luzerne (*Medicago sativa* agg.) ist eine Kulturpflanze bzw. Neophyt und verhält sich bei extensiver Nutzung, insbesondere an trockenen Standorten, stark expansiv und ist zudem in der Lage, durch Knöllchenbakterien Luftstickstoff zu binden (ähnlich der Robinie)! Durch das Einschleppen dieser Pflanze würde also im FFH-Gebiet (!) eine Ausbreitungsquelle geschaffen, die in der Folge in die geschützten Biotope der Sandtrockenrasen und Heiden einwandern und diese durch Eutrophierung und Beschattung sukzessive degradieren würde. Langfristig wäre ein Verlust dieser trockenen FFH-LRT die Folge! Diese Maßnahme ist daher unbedingt zu streichen.*

*Lupine (*Lupinus spec.*) ist eine Kulturpflanze ebenfalls in der Lage, Luftstickstoff über Knöllchenbakterien zu binden und würde einen ursprünglich sandigen, nährstoffarmen Standort nachhaltig verändern. Es ist auch nicht einzusehen, wieso zur Herstellung eines regionaltypischen, naturnahen, an die vorhandenen nährstoffarmen Sande angepassten Waldes (!) der Boden mit Stickstoff angereichert werden soll! Auch diese Maßnahme ist daher zu streichen.*

*Die Rot-Eiche (*Quercus rubra*) ist ebenso ein Neophyt, nicht Bestandteil heimischer Wälder und in ihrer ökologischen Wertigkeit für die Tierwelt den heimischen Eichenarten nicht vergleichbar. Sie wird zudem vom BfN auf der Managementliste der invasiven Arten (!) geführt (<https://www.bfn.de/gebietsfremde-baumarteninvasivitaet>, 23.9.2024). Eine Aufforstung in einem FFH-Gebiet, noch dazu als Kompensationsmaßnahme*

*für den Verlust geschützter Biotop (!), verbietet sich daher von selbst. Auch diese Maßnahme ist unbedingt zu streichen.*

*Es ist schon sehr befremdlich, dass in einer UVP solch abwegige Ideen als Maßnahmen für ein FFH-Gebiet (!) vorgeschlagen werden. Der Teil der Maßnahmen muss daher komplett überarbeitet werden.“*

Wir schließen uns der Forderung und den dringenden Hinweisen an.

### **7. Eutrophierung**

Durch den Bau der Platzrandstraße werden erhebliche Mengen gebietsfremden Substrats in das FFH-Gebiet eingebracht, welche eine Eutrophierung des FFH-Gebiets wahrscheinlich machen und entlang der gesamten Trasse das Eindringen invasiver Arten fördert. Die hieraus folgende erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der nährstoffarmen, geschützten Biotop kann in der Planung nicht ausgeschlossen werden und ist daher, sowie aufgrund der Rechtswidrigkeit ggü. §33 Abs. 1 BNatSchG zu untersagen.

### **8. Granatmaschinenwaffe (GraMaWa)**

Für die GraMaWa werden im Gebiet Waldverluste von reichlich 21 ha gerechnet. Für die GraMaWa wird mit einer Neuversiegelung von 2,3 ha angegeben. Insofern sind die Verluste an ökologischen und Habitat-Funktionen für die neue Fläche der GraMaWa eher als gering einzuschätzen.

**Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.**

**Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen

Christian Hoffmann  
Vorsitzender Regionalgruppe Weißwasser

